



Gemeinde Surses
Entschädigungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 - Grundsatz	3
Art. 2 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 3 - Entschädigung	3
Art. 4 - Entschädigung des Gemeindevorstandes	3
Art. 5 - Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen	3
Art. 6 - Stundenansatz	3
Art. 7 - Spesenentschädigung	3
Art. 8 - Amtswechsel / Dienstabwesenheiten	4
Art. 9 - Besondere Aufträge	4
Art. 10 - Abrechnung	4
Art. 11 - Auszahlung	4
Art. 12 - Indexklausel	4
Art. 13 - Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 14 - Schlussbestimmung	4
Anhang betr. Entschädigungen	6

Die Gemeinde Surses erlässt gestützt auf Art. 30 Ziffer 1 der Gemeindeverfassung nachstehendes Entschädigungsgesetz.

Grundsatz	<p>Art. 1 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.</p>
Gleichstellung der Geschlechter	<p>Art. 2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.</p>
Entschädigung	<p>Art. 3 Die Vergütungsregelung betrifft die Entschädigung des Gemeindevorstandes, die Fixa für die übrigen Behörden und Kommissionen, die Stundenentschädigungen sowie Spesenentschädigungen.</p> <p>Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, können nach Stundenaufwand abgegolten werden.</p>
Entschädigung des Gemeindevorstandes	<p>Art. 4 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mittels einer pauschalen Jahresentschädigung entlohnt.</p> <p>Mit der Jahresentschädigung sind sämtliche für die Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben abschliessend abgegolten, mit Ausnahme von besonderen Aufträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 sowie Spesen gemäss Art. 7 dieses Gesetzes. Die Jahresentschädigung wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.</p> <p>Nebentätigkeiten, z.B. Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate, Sitzungsgelder von Verbänden usw., sind in der Entschädigung nicht enthalten und somit nicht zu erstatten.</p>
Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen	<p>Art. 5 Mit der Ausrichtung des Fixums werden die Zeitaufwände abgegolten, die im Zusammenhang mit der Amtsführung stehen, wie Präsenzpflcht, Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Telefonate usw. Das Fixum für Behörden und Kommissionen wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.</p> <p>Protokollierte Sitzungen werden zusätzlich zum Fixum mit dem Stundenansatz gemäss Art. 6 entschädigt.</p>
Stundenansatz	<p>Art. 6 Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung. Der Stundenansatz wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.</p>
Spesenentschädigung	<p>Art. 7 Die Spesenentschädigung wird in einem separaten Reglement geregelt.</p>

Amtswechsel / Dienststabwesenheiten	<p>Art. 8 Bei Amtswechsel oder bei Dienststabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist die Jahresentschädigung bzw. das Fixum gemäss Art. 4 und 5 anteilmässig den Amtsinhabern bzw. dessen Stellvertretern auszurichten.</p>
Besondere Aufträge	<p>Art. 9 Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre haben die approximativen Kosten für Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten; dringende Fälle bleiben vorbehalten.</p>
Abrechnung	<p>Art. 10 Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist quartalsweise der Gemeindeverwaltung abzugeben.</p>
Auszahlung	<p>Art. 11 Die Auszahlung der Entschädigungen des Gemeindevorstandes erfolgt in monatlichen Raten am 25. eines jeden Monats.</p> <p>Die Auszahlung der Fixa für die übrigen Behörden und Kommissionen erfolgt anteilmässig am Ende eines jeden Quartals.</p> <p>Die Auszahlung der Stundenentschädigungen und Spesen erfolgt nach Vorlage und Genehmigung der entsprechenden Abrechnungen per Ende Jahr.</p>
Indexklausel	<p>Art. 12 Die Entschädigungen gemäss Art. 4, 5 und 6 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand 01. Januar 2015 = 98.2 Punkte, Basis Dezember 2010). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.</p>
Aufhebung des Bisherigen Rechts	<p>Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gemeinden aufgehoben.</p>
Schlussbestimmung	<p>Art. 14 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der späteren Annahme der Gemeindeverfassung an der Urne per 1. Januar 2016 in Kraft.</p>

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. Juli 2015.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom 26. August 2019 genehmigt. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:



.....
Leo Thomann

Der Gemeindeschreiber:



.....
Beat Jenal

Anhang zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Surses

Dieser Anhang bildet integrierter Bestandteil des Entschädigungsgesetzes.

Entschädigung des Gemeindevorstandes	• Gemeindepräsident	Fr. 110'000.00
	• Gemeindevizepräsident	Fr. 20'000.00
	• Gemeindevorstandsmitglieder	Fr. 15'000.00
Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen	• Präsident der Geschäftsprüfungskommission	Fr. 3'000.00
	• Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	Fr. 1'000.00
	• Präsident des Schulrats	Fr. 3'000.00 *
	• Mitglieder des Schulrats	Fr. 1'000.00 *
	• Präsident der Baukommission	Fr. 3'000.00 *
	• Mitglieder der Baukommission	Fr. 1'000.00 *
* Sofern nicht Mitglied des Gemeindevorstandes.		
Stundenentschädigung	• Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Spezialkommissionen	Fr. 40.00
Spesenentschädigungen	• gemäss separatem Reglement	

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann

Der Gemeindevizepräsident:

.....
Beat Jenal

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.07.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
26.08.2019	01.01.2020	Anhang	geändert